



Vertragsbedingungen für SOFTWARE-PFLEGE

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Pflegevertrages ist die durch den Auftragnehmer gelieferte Software, die Programmbeschreibung, sowie sonstiges dazugehöriges Material. Es werden durch Abschluss des Pflegevertrages nicht die Rechte an der Software erworben, wohl aber die Rechte zum Erhalt des jeweils neuesten, vom Hersteller freigegebenen Softwareprogrammstandes in Form einer kostenlosen Lieferung des entsprechenden Software-Fixes bzw. Releasestandes (auch Major-Releases). Außerdem hat der Auftraggeber das Recht zur kostenlosen Nutzung der Hotline (des telefonischen Supports) des Auftragnehmers während der üblichen Geschäftszeiten (8.00 Uhr – 17.00 Uhr). Falls notwendig, kann er sich auch an die Hotline des Unternehmens wenden, das den Second-Line Support stellt (EASY Software AG). Darüber hinaus bekommt der Auftraggeber ein aktuelles Bedienerhandbuch bzw. Änderungsseiten in Dateiform. Wir weisen darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass diese auf allen verfügbaren Hardwaresystemen, sowie Systemkombinationen fehlerfrei arbeitet. Deshalb gilt dieser Pflegevertrag nur für Systeme- und Systemkomponenten, welche als Komplettsystem störungsfrei arbeiten. Die Administration der Server obliegt dem Auftraggeber, insbesondere das Sicherstellen von ausreichend großer Speicherkapazität auf den eingesetzten Servern / Clients, unabhängig davon, von welchem Vertragspartner das System installiert wurde. Ist nicht ausreichend Speicherplatz vorhanden, werden betroffene Datenbanken korrupt und Datenbestände inkonsistent. Dienstleistung, wie z. B. Schulungen, Installationen, Programmierungen, individuelle Anpassungs- oder System-Integrationswünsche, sowie Datensicherungen/Datenrücksicherungen und Wiederherstellung lauffähiger Systeme nach Festplattendefekten, vollen Festplatten, Hardwareausfällen und Ähnlichem etc. sind nicht Bestandteil des Vertrages und werden im Falle der Auftragsannahme gesondert in Rechnung gestellt.

II. Pflegeentgelt

Mit Zahlung des Pflegeentgeltes (Softwarepflege-Gebühr) ist sind die Pflegekosten, mit Ausnahme der Kosten für Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten, die durch unsachgemäße Behandlung, Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten durch nicht vom Auftragnehmer beauftragte Personen am System, Nichtbeachtung von Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen oder durch Verwendung von nicht durch den Hersteller oder Auftragnehmer freigegebenen Zusatzkomponenten notwendig werden, abgegolten. Die Höhe des Pflegeentgeltes ist im jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung ausgewiesen. Die Laufzeit der Berechnung beträgt mindestens 36 Monate. Die Berechnung des jährlichen Pflegeentgeltes erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung des anteiligen Pflegeentgeltes beginnt mit dem Tage des Pflegebeginns. Die Erstberechnung erfolgt ab ersten Monaten nach Installation der Software. Wenn Preiserhöhungen für Personal- oder Materialkosten eintreten oder eine Veränderung der Marktlage eintritt, so kann der Auftragnehmer durch schriftliche Änderungsmitteilung die Höhe des Pflegeentgeltes unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Quartals ändern. Im Falle einer Erhöhung von mehr als 5 % ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen, andernfalls gelten die geänderten Pflegekonditionen nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart. Sind mehrere Softwareprodukte Gegenstand des Pflegeabkommens, so kann die Kündigung auf einzelne Vertragsgegenstände beschränkt werden. Ersatzansprüche gegen den Auftragnehmer können aus derartigen Konditionsänderungen nicht hergeleitet werden.

Für Software der EASY SOFTWARE AG (EASY-Software) gilt außerdem:

Der Softwarepflegevertrag für EASY-Software beginnt ab dem Zeitpunkt des Kaufs oder der sonstigen Nutzungsüberlassung von EASY-Software.

Ein Softwarepflegevertrag für EASY-Software endet am 31. Dezember des Kalenderjahres, welches ein Jahr auf das Abschlussjahr folgt (Beispiel: Wenn der Vertrag am 15.07.2019 beginnt, endet er am 31. Dezember 2020).

Er verlängert sich jeweils um ein (1) weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht durch eine Partei mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

Die EASY SOFTWARE kann Änderungen der Vergütung für die Softwarepflege mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich ankündigen. Die neue Vergütung gilt in diesem Fall ab dem ersten Tag des folgenden Quartals, es sei denn der Kunde kündigt zuvor den Pflegevertrag fristgemäß nach Ziffer IV.

Die Rechnungsstellung für die Softwarepflege erfolgt jährlich zum 01. Januar eines Kalenderjahres für den Zeitraum von zwölf (12) Monaten im Voraus. Liegt der Vertragsbeginn nach dem 01. Januar stellt EASY SOFTWARE die Vergütung für das Kalenderjahr, in das der Vertragsbeginn fällt, abweichend von Satz 1 mit Vertragsbeginn anteilig bis zum 31. Dezember im Voraus in Rechnung.

Erhöht sich die Vergütung für die Softwarepflege innerhalb von zwölf (12) Monaten seit der letzten Festsetzung um mehr als 5 %, ist der Kunde berechtigt, den Softwarepflegevertrag mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende des Monats vor dem Datum des Inkrafttretens der Erhöhung schriftlich außerordentlich zu kündigen.

Zusätzlich und vorrangig zu den gegenständlichen Vertragsbedingungen für SOFTWARE-PFLEGE vereinbaren die Parteien für die Pflege von EASY-Software die Geltung der Allgemeinen Support- und Pflegebedingungen der EASY SOFTWARE AG (abrufbar unter <https://easy-software.com/de/contracts/asb/>) und deren „Richtlinien für Wartung und Support“ (abrufbar unter <https://easy-software.com/de/contracts/asb/policy/>). Der Kunde unterwirft sich diesen zusätzlichen Bedingungen ausdrücklich.

Sollten sich Widersprüche zwischen den vorliegenden AGB einerseits und den Allgemeinen Support- und Pflegebedingungen der EASY SOFTWARE AG oder der EASY Richtlinie für Wartung und Support andererseits bzw. Interpretationsschwierigkeiten bei der Anwendung der Regelwerke ergeben, so gelten im Zweifel für die Pflege (Support und Wartung) von EASY-Software die Bestimmungen der Allgemeinen Support- und Pflegebedingungen der EASY SOFTWARE AG und der EASY-Richtlinie vorrangig. Sollte eine vorrangige Bestimmung allerdings unwirksam oder undurchführbar sein, so gelten die Bestimmungen der vorliegenden AGB.



Falls anderes nationales Recht (z.B. Schweiz):

Soweit in den zusätzlichen Bedingungen der EASY-Richtlinie für Wartung und Support auf deutsches Recht (z.B. UrhG oder AktG) verwiesen wird, gilt die sinngemäße Vorschrift nach dem Recht des betreffenden Landes als vereinbart. Soweit in den zusätzlichen Bedingungen deutsche Feiertage oder deutsche Besonderheiten genannt werden, gelten die Feiertage des betreffenden Landes oder Pendants als vereinbart.

III. Zahlungsbedingungen

Die Pflegepauschale ist 8 Tage nach Rechnungseingang rein netto zahlbar, falls nichts anderes vereinbart ist.

IV. Ende des Vertrages

Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden - frühestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Vertragsjahr und ist dann erneut mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar. Maßgeblich für die Kündigung ist das Kalenderjahr. Der Auftragnehmer kann den Vertrag aus wichtigem Grunde kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag wiederholt nicht nachkommt, bei Verletzung der Softwarelizenz- und Nutzungsbestimmungen des Herstellers sowie bei Konkureröffnung oder Eröffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens.

V. Haftungen und sonstige Bestimmungen

Beanstandungen von Pflegearbeiten sind dem Auftragnehmer unverzüglich, d.h. innerhalb von acht Tagen, schriftlich mitzuteilen. Bei begründeten Beanstandungen leistet der Auftragnehmer Nachbesserung. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, aus welchem Grund auch immer, auch soweit die Schäden nicht an den in der Aufstellung aufgeführten Softwareprodukten oder Hardware selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist unter allen Umständen für die Aktualisierung und die Sicherung seiner Datenbestände grundsätzlich selbst verantwortlich. Wenn das technische Servicepersonal des Auftragnehmers Tätigkeiten an den umseitig aufgeführten Softwareprodukten durchgeführt, wird davon ausgegangen, dass aktuelle Sicherungen der Datenbestände existieren. Dies gilt auch für Datenbestände, die nicht unmittelbar im System gespeichert sind, z. B. dezentral auf optische Datenträger oder in Computer-Netzwerken. Die Installations- und Konfigurationsverzeichnisse der EASY- und intex-Anwendungen müssen von einer Antivirenprüfung ausgenommen werden.

VI. Schlußformulierung

Der Auftragnehmer kann die Rechte und Pflichten aus dem Software-Pflegevertrag einmalig oder dauerhaft auch auf qualifizierte Dritte übertragen. Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist nur mit der Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Sofern eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Januar 2019